



Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2025 und Abrüstung der Durchdiener Art. 54a – 2025

Informationen zum obligatorischen Amtstermin

1. Antreten zur Abrüstung

Die Angehörigen der Armee (AdA) treten gemäss Aufgebot des Kreiskommandos an. Die persönliche Ausrüstung kann für die Abrüstung nicht retabliert werden.

Sold und Erwerbssersatz	Die Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee legt in Art. 12 fest, dass für die Teilnahme an der Abrüstung kein Dienstag, kein Sold und Erwerbssersatz (EO) angerechnet und ausgerichtet wird. Die Abrüstungsinspektion ist ein Amtstermin. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht die Zeit gewähren und Lohn entrichten (Obligationenrecht, Art. 324a).
--------------------------------	---

2. Rückgabepflicht (sofern damit ausgerüstet)

Wir bitten Sie, alle Abzeichen und Namensschilder vorgängig zu entfernen (sofern nicht aufgenäht), die Taschen sind herauszudrehen. Die Grundtrageinheit ist zu zerlegen.

Waffe (Stgw inkl. Magazin, Bajonett, Tragriemen und Putzzeug oder Pistole inkl. Magazin, Holster und Putzzeug), siehe Ziffer 4		
ABC-Schutzmaske und Armbinde (Chef)		
Helm 04 mit Helmüberzug		
Tarnanzug 90 komplett (Jacke, Hose, Hosengurt und Kälteschutzjacke)		
Grundtrageinheit 90, zerlegt (Das Gabelteil und der Hüftgurt sind zu trennen und die Taschen zu demonstrieren).		
Transportwagen 04, Tarnsporttasche 04 und Tagesrucksack 04		
Ausgangsanzug 95 (Veston, Hose und Hosengurt) ¹		
Schlafsack 95 mit Aussenhülle		
Armbinde (Rotkreuz), IVP und Staubinde C-A-T		
Markierhemd gelb und AWB Multicard mit Kennzeichnung Miliz / Smartcard		

¹ Höh Uof: Auf Wunsch kann Ihnen der Ausgangsanszug 95 zu Eigentum überlassen werden.

3. Eigentumsanspruch

Ungeachtet der Anzahl geleisteter Dienstjahre können die AdA ihre persönliche Ausrüstung, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Gegenstände, gratis «ins Eigentum» übernehmen. Damit wird auch die entsprechende Verantwortung dem AdA übertragen.

Artikel wie Musikinstrument, Helm 71, Hemden etc. können behalten oder am Abrüsttag abgegeben werden.

4. Waffen

Eigentumsanspruch auf die persönliche Waffe	Der Eigentumsanspruch kann geltend gemacht werden, wenn der AdA anlässlich der Abrüstung einen gültigen Waffenerwerbsschein vorweist, sowie: • AdA, welche mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind, in den letzten drei Jahren (2023, 2024, 2025), mindestens vier Bundesübungen 300 m absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist. • Mit einer Pistole ausgerüstete AdA können diese ohne Schiessnachweis ins Eigentum übernehmen. Die Pistole 12/15 ist von der Eigentumsübernahme ausgenommen. Als Ersatz wird die Pistole 49 angeboten (solange Vorrat). • Freiwillig hinterlegte Waffen sind vor der Abrüstung abzuholen und zum Amtstermin mitzubringen. Für nicht abgeholte Waffen kann kein Eigentumsanspruch geltend gemacht werden. Wer seinen Eigentumsanspruch anlässlich der Abrüstung nicht wahrnimmt, kann diesen Entscheid zu einem späteren Zeitpunkt nicht rückgängig machen.
Leihwaffe	Wer seine persönliche Waffe anlässlich der Abrüstung als Leihwaffe behalten will, muss für diese Waffe am Abrüsttag einen gültigen Waffenerwerbsschein vorweisen und in den letzten drei Jahren (2023, 2024, 2025) mindestens vier Bundesübungen mit der entsprechenden Waffe absolviert haben. Diese Schiessen müssen im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen sein. Leihsturmgewehre 90 sowie Leihpistolen können nicht ins Eigentum übernommen werden. Wer bereits im Besitz einer Leihwaffe ist, muss anlässlich der Abrüstung einen gültigen Waffenerwerbsschein vorlegen.
Reinigung	Alle Waffen sind gereinigt und gefettet zur Abrüstung mitzubringen. Waffen, die ins Eigentum übergehen, werden durch die LBA gekennzeichnet. Sämtliche Sturmgewehre werden zu halbautomatischen Einzelfeuerwaffen abgeändert. Die Rückgabe der geänderten Waffenteile erfolgt nach ca. 10 Wochen.
Kosten	Die Änderung, Kennzeichnung und die Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgen gegen Entschädigung. Diese beträgt: Pistole: CHF 30.00 Stgw 90: CHF 100.00 Die Entschädigung ist auf dem Entlassungsplatz in bar zu entrichten. Bargeldloser Zahlungsverkehr oder die Abgabe gegen Rechnung ist ausgeschlossen.
Kosten nicht vorhandenes Material	Verlorenes/nicht vorhandenes Material muss am Abrüsttag bar bezahlt werden.
Hinweis zum Waffenerwerbsschein	Gesuchs-Formulare sind beim kantonalen Waffenbüro erhältlich oder über folgende Internetplattformen elektronisch aufrufbar: https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen.html https://www.suisse-epolice.ch Die Kosten für den Waffenerwerbsschein müssen vom Antragsteller übernommen werden.

5. Auskunftsstellen

Bei Fragen zu Ihrem persönlichen Material wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Armeelogistikcenter. Zusätzliche Auskünfte im Zusammenhang mit der Abrüstung erteilt das Kreiskommando des Kantons.